

Ausbau des Elbe-Havel-Kanals, Planfeststellungsabschnitt 9.2, Maßnahme 6A

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung und Ziele der Maßnahmen

Für das Vorhaben Ausbau des Elbe-Havel-Kanals im Planfeststellungsabschnitt 9.2 sind auf der Grundlage des planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanes Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung durchzuführen. Die Maßnahmenflächen liegen am Elbe-Havel-Kanal.

Die Maßnahmen setzen sich aus den Teilleistungen

- 1 Allgemeine Arbeiten
- 2 Gehözlieferung
- 3 Landschaftsbau
- 4 Pflegearbeiten

zusammen.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Örtliche Lage der Flächen

Die Maßnahmenflächen liegen im Bereich der Ortschaft bzw. Schleuse Wusterwitz. (**siehe Plan Anlage 1**)

2.2 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgung

Anschlussmöglichkeiten für Trink- und Abwasser sowie Strom können nicht zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Lagerplätze und Baustelleneinrichtung

Flächen für die Einrichtung von Lagerplätzen sowie die Unterbringung der Baustelleneinrichtung können nicht zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Kampfmittelberäumung

Sollten Kampfmittel gefunden werden, hat der AN sofort die Bautätigkeiten einzustellen, die Fundstelle abzusichern und den AG zu unterrichten. Die Kampfmittelbeseitigung wird vom AG veranlasst.

2.5 Kabel und Leitungen

Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten bei den zuständigen Versorgungsträgern über vorhandene Kabel und Leitungen zu informieren.

Der AN haftet für alle Folgeschäden; er hält den AG von Ansprüchen Dritter frei.

2.6 Verkehrssicherung

Für die Benutzung öffentlicher Verkehrs- und Zufahrtswege gelten die allgemeinen Verkehrsrichtlinien und -regelungen, insbesondere das Straßenverkehrsrecht.

Wegen der Benutzung hat sich der AN mit den zuständigen Dienststellen bzw. Straßenbaulastträgern zu verständigen. Eine Verunreinigung/Beschädigung von öffentlichen Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Der AN haftet für alle Folgeschäden; er hält den AG von Ansprüchen Dritter frei.

Alle Kosten gehen zu Lasten des AN.

2.7 Anlagen der WSV und Dritter

Die Zufahrten und sonstigen Anlagen Dritter/Privater dürfen nicht beschädigt werden. Sind Schäden eingetreten, sind diese dem AG anzuzeigen und der AN hat umgehend den Urzustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die an die Bautätigkeit angrenzenden Bereiche nicht durch diese beeinträchtigt werden und bei der Ausführung der Arbeiten keine unnötigen Emissionen auf die Umgebung einwirken.

2.8 Verantwortlichkeit nach Baustellenverordnung

Die Bestimmungen und Verantwortungen gemäß Baustellenverordnung sowie der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften hat der AN zu beachten und selbstständig einzuhalten.

3. Ausführung und besondere Bedingungen

3.1 Bodenverhältnisse

Die örtlich anstehenden Böden sind stark überformt. Es ist durch die Baumaßnahmen generell mit stärkerer Verdichtung zu rechnen. Infolge des Baugeschehens kann es zudem zu Einlagerungen (Steine, Betonteile und Wurzeln) kommen.

3.2. Bauvorbereitungs-/Nebenarbeiten

Die jeweiligen Baumstandorte werden vor Beginn der Arbeiten durch den AG markiert bzw. mit dem AN im Detail abgestimmt. Die Gehölzflächen sind zu mähen

Die Pflanzgruben der Hochstämme sollen eine Größe 1,0 x 1,0 x 1,0 m aufweisen.

3.3 Pflanzenlieferung und -qualität

Die Pflanzen müssen in ihrer Qualität der DIN 18916 und den Gütebestimmungen der BdB entsprechen. Es dürfen nur Pflanzen aus einer anerkannten „Deutschen Markenbaumschule“ bezogen werden.

Die angegebenen Pflanzenarten sind bindend. Abweichungen bezüglich der Pflanzengröße, des Pflanzenalters etc. sind nicht zulässig.

Für die Pflanzenlieferungen von gebietseigenen Gehölzen gelten folgende Bedingungen:

- Die Herkunft der Pflanzen aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet ist durch Vorlage eines Zertifikates, das die Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (Quelle) erfüllt, nachzuweisen.
- Das Zertifikat ist bei Anlieferung der Pflanzen vorzulegen. Die Pflanzfreigabe kann bis zur Vorlage des Zertifikates verweigert werden.

- Auf den Lieferpapieren und den Pflanzenetiketten ist eine eindeutige Vorkommensgebietsnummer zu verwenden, die es ermöglicht, die Pflanzware über alle Produktionsstufen bis zum Erntebestand zurück zu verfolgen.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Nachverfolgbarkeit der angegebenen Kenndaten bis zum Erntebestand ohne erheblichen Aufwand möglich ist.
- Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen von Kontrollprüfungen die Pflanzenlieferung anhand der Kenndaten bis zum Erntebestand zu überprüfen.
- Die Angaben zu den Vorkommensgebieten beziehen sich auf den BMU-Leitfaden 2012.

Dem AG ist binnen 2 Wochen nach Beauftragung die Lieferbaumschule zu benennen. Der AG bindet die Hochstämme in der Lieferbaumschule aus.

Die Pflanzenlieferung ist dem AG rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Werktage vor Lieferung anzuzeigen.

- !! Die Pflanzen sind vor Pflanzung durch den AG abzunehmen.**
- !! Pflanzen, welche die Mindestpflanzgrößen nicht erreichen, werden**
- !! zurückgewiesen.**

Sollten die Pflanzen **nicht** innerhalb eines Tages gepflanzt werden, sind diese fachgerecht einzuschlagen.

3.4 Holzlieferung

Alle zu liefernden bzw. einzubauenden Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen – siehe geforderte Nachweise in der Angebotserklärung (Formblatt 421).

Der Nachweis gilt für die Position:	3.2.40.	Baumverankerung herstellen
	3.2.80.	Greifvogelstange herst. und setzen
	3.3.30.	Baumverankerung herstellen
	3.3.60.	Greifvogelstange herst. und setzen
	3.4.20.	Baumverankerung herstellen
	3.4.60.	Greifvogelstange herst. und setzen

Es wird ausdrücklich auf das Formblatt 421 V1.1 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (Stand 11/2017) hingewiesen. Der Einbau von Material ohne Nachweis wird nicht zugelassen.

3.5 Pflanzung

BE-Fläche

Die Maße der Pflanzgruben betragen 1m x 1m, die Tiefe beträgt 1 m ab Geländeoberkante. Es ist ein Bodenaustausch durchzuführen. Die Pflanzung ist fachgerecht auszuführen. Es ist ein Wühlmausschutz einzubauen und weiterhin ein Gießrand aus Kunststoff herzustellen (Höhe 20cm). Der Stamm ist durch eine Schilfrohrmatte zu schützen. Die Hochstämme sind anzugießen mit 100 l Wasser je Hochstamm. Der Hochstamm ist durch einen Dreibock zu sichern. Die Pfähle (Nadelholz imprägniert, Durchmesser 8 - 10 cm, Länge 2,50 m) sind senkrecht zu setzen. Die Pfähle sind oben mit einem Riegel aus Halbrundhölzern zu versehen. Die Pflanzscheibe ist vollständig 10 cm stark mit Rindenmulch 10/40 abzumulchen.

(siehe Plan Anlage 1, Gesamt 44 Stück)

Betriebsweg

Die Maße der Pflanzgruben betragen 1m x 1m, die Tiefe beträgt 1,0 m ab Geländeoberkante. Es ist ein Bodenaustausch durchzuführen. Die Pflanzung ist fachgerecht auszuführen. Es ist ein Wühlmausschutz einzubauen und weiterhin ein Gießrand aus Kunststoff herzustellen (Höhe 20cm). Der Stamm ist durch eine Schilfrohrmatte zu schützen. Die Hochstämme sind anzugießen mit 100 l Wasser je Hochstamm. Der Hochstamm ist durch einen Dreibock zu sichern. Die Pfähle (Nadelholz imprägniert, Durchmesser 8 - 10 cm, Länge 2,50 m) sind senkrecht zu setzen. Die Pfähle sind oben mit einem Riegel aus Halbrundhölzern zu versehen. Die Pflanzscheibe ist vollständig 10 cm stark mit Rindenmulch 10/40 abzumulchen.
(siehe Plan Anlage 1, Gesamt 25 Stück)

Wusterwitzer Hauptgraben

Die Maße der Pflanzgruben betragen 1m x 1m, die Tiefe beträgt 1,0 m ab Geländeoberkante. Die Pflanzung ist fachgerecht auszuführen. Es ist ein Wühlmausschutz einzubauen und weiterhin ein Gießrand aus Kunststoff herzustellen (Höhe 20cm). Der Stamm ist durch eine Schilfrohrmatte zu schützen. Die Hochstämme sind anzugießen mit 100 l Wasser je Hochstamm. Der Hochstamm ist durch einen Dreibock und Verbisschutz zu sichern. Die Pfähle (Nadelholz imprägniert, Durchmesser 8 - 10 cm, Länge 2,50 m) sind senkrecht zu setzen. Die Pfähle sind oben mit einem Riegel aus Halbrundhölzern zu versehen. Die Pflanzscheibe ist vollständig 10 cm stark mit Rindenmulch 10/40 abzumulchen.
(siehe Plan Anlage 1, Gesamt 30 Stück)

3.6 Bauablauf

- Vorarbeiten
- Pflanzstellen vorbereiten
- Pflanzarbeiten durchführen
- Fertigstellungspflege (1. Standjahr)
- vierjährige Entwicklungspflege (2. bis 5. Standjahr)

4. Angaben zum Leistungsverzeichnis

4.1 Pflegearbeiten

Alle Pflegemaßnahmen sind mit dem AG abzustimmen und 2 Tage vor Beginn schriftlich anzumelden, ansonsten erfolgt keine Anerkennung.

zu Pos. Einzelgehölz wässern

es ist die jeweilige Anzahl der Wässerungsgänge / Pflegejahr zu beachten
sollte die Anzahl der Wässerungsgänge nicht ausreichen, so ist sie in Abstimmung mit dem AG zu erhöhen. Ein Arbeitsgang wässern ist innerhalb einer Woche auszuführen.

zu Pos. Gehölz pflegen

Pflanzscheibe von unerwünschten Aufwuchs säubern und lockern
Ausführung der Pflegegänge in Abstimmung mit dem AG

5. Ausführungsunterlagen

5.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Maßnahmenplan Anlage 1 und 2

5.2 Vom Auftragnehmer aufzustellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauzeitenplan